Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
6 O 439/15

Landgericht Karlsruhe

Eingegangen
15. DEZ. 2016
RA Mathies

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten Herrn Richard Peters, Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Hannemann, Eckl & Moersch**, Erbprinzenstraße 31, 76133 Karlsruhe, Gz.: 768/15 H01

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernhard **Mathies**, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg, Gz.: 5/16M14

wegen Gegenwertforderung

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer VI - durch die Richterin am Landgericht Walter, die Richterin Leyh und den Richter am Landgericht Dr. Kemnitz auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin (im Folgenden: VBL), eine Anstalt des öffentlichen Rechts, schließt mit Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes (sogenannten Beteiligten) Beteiligungsvereinbarungen in Form von Gruppenversicherungsverträgen ab. Auf dieser Grundlage gewährt sie den Arbeitnehmern der Beteiligten nach Maßgabe ihrer Satzung (VBLS) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Die Finanzierung der Klägerin erfolgt im für den vorliegenden Fall maßgeblichen Abrechnungsverband West seit 1967 über ein Umlageverfahren in Form eines modifizierten Abschnittsdeckungsverfahrens. Der Umlagesatz ist so bemessen, dass die für die Dauer des Deckungsabschnitts zu entrichtende Umlage zusammen mit den übrigen zu erwartenden Einnahmen und dem verfügbaren Vermögen ausreicht, die Aufgaben der Klägerin während des Deckungsabschnitts sowie der sechs folgenden Monate zu erfüllen, soweit sie nicht aus dem Vermögen nach § 66 VBLS (Versorgungskonto II) zu erfüllen sind (§ 60 Abs. 1 Satz 1, § 61 Abs. 1 VBLS a.F. und § 61 VBLS n.F.). Die Regelung des § 23 Abs. 2 VBLS verpflichtet ausscheidende Beteiligte, einen Gegenwert zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden des Beteiligten zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber den versicherten Arbeitnehmern zu zahlen.

Die Beklagte wurde am gegründet. Ein Teilbestand ihrer Mitglieder gehörte vor diesem Zeitpunkt der an. Ob in rechtlicher Hinsicht von einer Rechtsnachfolge auszugehen ist, ist zwischen den Parteien streitig. Die war aufgrund einer Beteiligungsvereinbarung vom bzw. mit Wirkung ab dem bei der VBL beteiligt. Der letzte, vormals bei der beschäftigte Arbeitnehmer der Beklagten wurde zum von der Pflichtversicherung abgemeldet. Damit waren ab dem keine - gegebenenfalls - versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mehr bei der Beklagten beschäftigt, auch Neuanmeldungen erfolgten nicht. Die VBL kündigte die -

unterstellte - Beteiligung der Beklagten am und macht nunmehr unter Berufung auf den vorgenannten § 23 Abs. 2 VBLS eine Gegenwertforderung geltend, die sie auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zunächst auf 225.942,41 EUR errechnet hatte; zwischenzeitlich hat die VBL diesen Betrag um 4.861,90 EUR herabgesetzt. Darüber hinaus macht die VBL Zinsen in Höhe von 21.153,53 EUR sowie anteilige Gutachterkosten in Höhe von 483,74 EUR geltend.

In weiteren Rechtsstreitigkeiten der VBL gegen ausgeschiedene Beteiligte entschied der Bundesgerichtshof mit Urteilen vom 10.10.2012 (- IV ZR 10/11; IV ZR 12/11 -, juris), dass die Regelung des § 23 Abs. 2 VBLS unwirksam sei. Durch die volle Berücksichtigung von Versicherten ohne erfüllte Wartezeit (sog. verfallbare Anwartschaften) und die Ausgestaltung des Gegenwerts als Einmalzahlung ergebe sich eine unangemessene Benachteiligung der ausgeschiedenen Arbeitnehmer. Allerdings sei für die durch die unwirksame Gegenwertbestimmung entstandene Regelungslücke eine ergänzende Vertragsauslegung zuzulassen, die die Möglichkeit einer neuen Satzungsregelung einschließe, da der ersatzlose Wegfall der Gegenwertregelung für die VBL eine unzumutbare Härte darstellen würde. Insoweit kämen zur damaligen Ausgestaltung des Gegenwerts zahlreiche Alternativen in Betracht. So würden in der Literatur neben der Erstattungslösung weitere Modelle, unter anderem die Übernahme der Versorgungslasten durch den Versicherungsnehmer und deren Ersetzung durch eine gleichwertige Leistung diskutiert.

Am 21.11.2012 beschloss der Verwaltungsrat der VBL die 18. Satzungsänderung, mit der unter anderem die Satzungsbestimmungen der §§ 23 bis 23c VBLS geändert wurden (im Folgenden: VBLS nF). Darüber hinaus fasste der Verwaltungsrat für Arbeitgeber, die zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2012 ausgeschieden sind, einen satzungsergänzenden Beschluss zu §§ 23 bis 23c VBL-Satzung (fortan: SEB):

> "1. Der satzungsergänzende Beschluss gilt für Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL ausgeschieden sind oder die für Ausgliederungen in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert zu leisten haben, soweit keine Verjährung eingetreten ist.
>
> 2. 1Anstelle der §§ 23 bis 23b in der ab dem 10. Oktober 2012 geltenden Fassung findet für diese Arbeitgeber § 23 in folgender Fassung Anwendung:

"§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten

(1) 1Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden seine Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. 2Für die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beteiligten entstandenen Anwartschaften und Ansprüche verbleibt es bei dem in diesem Zeitpunkt geltenden Anpassungssatz nach § 39.

(2) 1Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von

a) Leistungsansprüchen von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung bzw. einer beitragsfreien Versicherung sowie

b) unverfallbaren Versorgungspunkten von Anwartschaftsberechtigten einschließlich der unverfallbaren Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden, und

c) künftigen Leistungsansprüchen von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen, hat der ausgeschiedene Beteiligte einen von der VBL auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

2Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei als Rechnungszins 3,25 Prozent während der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent während des Rentenbezugs zugrundezulegen ist. 3Zur Deckung von Fehlbeträgen ist der Gegenwert um 10 Prozent zu erhöhen; dieser Anteil wird der Verlustrücklage nach § 67 zugeführt. 4Als künftige jährliche Erhöhung der Betriebsrenten ist der Anpassungssatz von § 39 zu berücksichtigen. 5Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

6Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des §61 Abs. 2 oder §66 zu erfüllen sind.

7Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung beruht.

8Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 Prozent zu erhöhen. 9Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zu Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des durchschnittlichen Vomhundertsatzes der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, mindestens jedoch mit 5,25 Prozent aufzuzinsen.

10Ist der Beteiligte durch eine nach dem 31. Dezember 2001 durchgeführte Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgegliederten Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten Pflichtversicherte entspricht. 11Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die VBL Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. 12Der Barwert dieser Verpflichtung vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel [Fassung bis 31. Dezember 2003: ein Fünfzehntel] für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Umlageverfahren (§ 64) zurückgelegten vollen Monate. 13Die Sätze 10 bis 12 gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.

(3) 1Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der VBL, auf den/die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. 2Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert waren, mindestens zur Hälfte über Beteiligte im Sinne des Satzes 1 fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich der Gegenwert in dem

Verhältnis vermindert, in dem die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen zu den nicht fortgesetzten Pflichtversicherungen der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert sind, steht. 3Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalls geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) 1Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. 2Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent stunden.

(5) 1Der Gegenwert wird dem Versorgungskonto II (§ 66) zugeführt. 2Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II zu erfüllen.

3In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des § 22 Abs. 3 Satz 4, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt. 4Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen. 5Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach § 23 Abs. 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.

3. Ist der bisherige Gegenwert vollumfänglich gezahlt worden, zahlt die VBL denjenigen Anteil einschließlich der gezogenen Nutzung zurück, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren.

4. 1Wurde der bisherige Gegenwert nicht oder nicht vollständig gezahlt, hat der Arbeitgeber den bisherigen Gegenwert abzüglich des Anteils zu leisten, der auf Versorgungspunkte oder Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren. 2Der danach offene Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Gegenwerts jährlich zu verzinsen. 3Als jährlicher Zinssatz ist die im Abrechnungsverband Gegenwerte je-

weils erzielte Reinverzinsung anzusetzen. 4Die ausstehende Forderung ist einen Monat nach Zugang der neuen Mitteilung über den Betrag nach Satz 1 und Satz 2 zu begleichen.

5. 1Alternativ kann der Arbeitgeber die bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Ansprüche über eine Neuberechnung des Gegenwerts nach Nr. 2 oder das Erstattungsmodel in entsprechender Anwendung des § 23c finanzieren. 2Bei anteiligen Gegenwerten findet das Erstattungsmodell keine Anwendung.

3Bei einer Neuberechnung ist der Gegenwert auf Kosten des Arbeitgebers abweichend von Nr. 2 nicht zum Ausscheidestichtag, sondern zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2014 zu berechnen. 4Bei dem Erstattungsmodell beginnt der Erstattungseitraum für künftige Betriebsrentenleistungen ebenfalls zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2014.

5In beiden Fällen hat der Arbeitgeber die vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem vereinbarten Stichtag bereits gezahlten Betriebsrentenleistungen zu erstatten, die ihm zuzurechnen sind. 6Der Erstattungsbetrag wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten pauschal um 2 Prozent erhöht. 7Er ist jährlich mit 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, zu verzinsen. 8Für die Berechnung der Zinsen ist der Erstattungsbetrag für jedes Kalenderjahr der Rentenzahlung gesondert zu ermitteln und jährlich vom Jahresende an zu verzinsen. 9Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Erstattungsbetrages zu zahlen. 10Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, stunden.

11Für das Erstattungsmodell gilt § 23c mit folgenden Maßgaben:

a) 1Der Arbeitgeber erstattet an die VBL für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren die Aufwendungen für Betriebsrentenleistungen, die ihm zuzurechnen sind. 2Auf diesen Erstattungszeitraum werden die Kalenderjahre vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum vereinbarten Stichtag angerechnet.

b) 1Abweichend von § 23c Abs. 1 ermittelt die VBL sowohl zu dem vereinbarten Stichtag für den Beginn der Erstattung künftiger Rentenleistungen als auch zum Ende des Erstattungszeitraums auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers den Gegenwert nach Nr. 2. 2Gleiches gilt für die Feststellung der Höhe der Insolvenzsicherung nach § 23c Abs. 7.

c) 1Die Vorschusszahlung für die Erstattung der Betriebsrentenleistungen erfolgt erstmals zum vereinbarten Stichtag und danach jährlich zum 31. März. 2Gleiches gilt für die jährlichen Zahlungen zum Aufbau des Deckungskapitals."

Die Klägerin trägt vor:

Es sei davon auszugehen, dass die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der auch in die zwischen letzterer und der VBL geschlossene Beteiligungsvereinbarung eingetreten sei. Die nach Beendigung der Beteiligung erhobene Gegenwertforderung diene der Deckung von gegen die Klägerin gerichteten Ansprüchen und Anwartschaften der ehemaligen pflichtversicherten Arbeitnehmer der Beklagten. Die Forderung sei auf der Grundlage der noch anspruchsberechtigten Rentner auch korrekt berechnet worden.

Die Neuregelung des § 23 ff. VBLS i.V.m. dem SEB sei wirksam. Durch die Streckung auf 20 Jahre werde ein sofortiger Kapitalabfluss für den ausscheidenden Beteiligten vermieden. Das Prognoserisiko sei gemindert und durch die Begrenzung des Erstattungszeitraums auf 20 Jahre angemessen verteilt. Die Kritik, dass die Einmalzahlung lediglich nach hinten verschoben worden sei, gehe fehl, da über den gesamten Erstattungszeitraum ein Kapitalstock aufgebaut werde. Es bestünden nunmehr vielfältige Möglichkeiten der Insolvenzsicherung und der nachträglichen Anpassung.

Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liege nicht vor. Die neue Regelung sei nachvollzieh- und überprüfbar. Auch könne der Neuregelung nicht entgegengehalten werden, dass die zu ihrer Durchführung vorgesehenen Ausführungsbestimmungen nicht auf Grund eines Verwaltungsratsbeschlusses erstellt worden seien, da die Entscheidung für die Ausführungsbestimmungen durch den Verwaltungsrat getroffen worden sei; im Übrigen werde durch die Ausführungsbestimmungen das genehmigte Regelwerk wiedergegeben.

Auch soweit formelle Mängel gerügt seien, gehe dies fehl.

Ein Verstoß gegen § 307 BGB scheide ebenfalls aus. Die streitgegenständlichen Regelungen beruhten auf einer tarifvertraglichen Grundlage und seien mithin der AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen. So finde sich die tarifrechtliche Grundlage in §16 Abs. 4 Satz 2, 3 des Altersvorsorgetarifvertrags (im Folgenden: ATV); die Regelung der Einzelheiten sei den Zusatzversorgungskassen überlassen worden. Es liege auch weder ein Verstoß gegen Unions-, noch gegen Kartellrecht vor.

In jedem Fall habe die Klägerin aber Anspruch auf Erstattung der tatsächlich an die Rentner der Beklagten erbrachten Leistungen, die mit insgesamt 65.343,10 EUR zu beziffern seien. Die Rechtsgrundlage hierfür sei im Rechtsgedanken des § 670 BGB zu sehen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

> die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 242.717,78 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.05.2015 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

eine Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Sanierungsgeldforderung bestehe nicht.

Tatsächlich sei die Beklagte zu keinem Zeitpunkt an der VBL beteiligt gewesen. Es handele sich um eine Neugründung; für eine Rechtsnachfolge in die Beteiligung der gebe es keine Grundlage. In jedem Fall seien die Berechnungsgrundlagen unrichtig. Auch sei die Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens angesichts der geringen Zahl der in Frage kommenden Arbeitnehmer schon im Ansatz fehlerhaft.

In rechtlicher Hinsicht seien sowohl § 23 VBLS als auch § 23 VBLS n.F. in Verbindung mit dem SEB unwirksam. Mit der Änderung der streitgegenständlichen Normen werde der Kritik des Bundesgerichtshofs nicht hinreichend Rechnung getragen. So halte die Klägerin fak-

tisch an der Einforderung einer Einmalzahlung fest. Hiermit gehe eine unzumutbare finanzielle Belastung einher; außerdem werde das Prognoserisiko einseitig auf die Arbeitgeber abgewälzt. Das nunmehr eingeführte "Erstattungsmodell" biete keine echte Alternative, da die Einmalzahlung lediglich zeitlich nach hinten verschoben werde; darüber hinaus sei der ausscheidende Arbeitgeber zum Aufbau eines Deckungskapitals verpflichtet. In der Gesamtschau mit den laufenden Zahlungen des ausgeschiedenen Arbeitgebers an die (dann) neue Zusatzversorgungskasse sei die Beteiligung an der Klägerin damit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unkündbar. Dass darüber hinaus für die Dauer der Erstattung bis zur Leistung der Schlusszahlung nach § 23c Abs. 7 VBLS n.F. eine Insolvenzsicherung gestellt werden müsse, sei angesichts der damit hinzutretenden weiteren Kosten nicht zumutbar.

Es liege auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor. Dies habe der BGH bereits im Hinblick auf die bisherige Fassung der Satzung beanstandet, gelte aber weiterhin. Soweit durch die neuen Ausführungsbestimmungen Transparenz hergestellt werden könne, seien diese indes nicht aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses ergangen.

In formeller Hinsicht sei zu rügen, dass für die Neubegründung des Gegenwertanspruchs eine Rechtsgrundlage fehle. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Klägerin faktisch fehlerhaft existiere.

Darüber hinaus verstoße die Neuregelung auch gegen § 307 BGB. Dies ergebe sich zum einen aus der fehlenden Transparenz der Regelung, zum anderen daraus, dass diese bestimmte Arbeitgeber einseitig benachteilige.

Letztlich sei auch von einem Verstoß gegen Unions- sowie gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht auszugehen. Im Hinblick hierauf werde Verweisung an die zuständige Kartellkammer des Landgerichts Mannheim beantragt.

Auch im Übrigen fehle es an einer rechtlichen Grundlage für die geltend gemachte Forderung.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Die Kammer hat am 29.04.2016 mündlich verhandelt. Mit Zustimmung der Parteien hat die Kammer mit Beschluss vom 16.09.2016 das schriftliche Verfahren angeordnet und als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichsteht, den 14.10.2016 bestimmt.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der geltend gemachte Gegenwertanspruch besteht nicht.

I.

Der geltend gemachte Gegenwertanspruch kann sich nicht aus § 23 VBLS a.F. ergeben. So hat der Bundesgerichtshof mit den zitierten Urteilen vom 10.10.2012 (a.a.O.) die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt, dass § 23 Abs. 2 VBLS wegen der vollen Berücksichtigung von Versicherten ohne erfüllte Wartezeit bei der Berechnung des Gegenwerts sowie der Ausgestaltung des Gegenwerts als Einmalzahlung eines Barwerts den ausgeschiedenen Beteiligten gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen benachteiligt und deshalb unwirksam ist. Darüber hinaus scheidet ein Abstellen auf diese Vorschrift aber auch deshalb aus, weil diese mit Inkrafttreten der 18. Satzungsänderung außer Kraft getreten ist. § 84 Abs. 4 Satz 1 VBLS in der Fassung der 18. Satzungsänderung bestimmt nämlich, dass für Arbeitgeber wie die Beklagte, die zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2012 aus der VBL ausgeschieden sind, der satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrats zu §§ 23 bis 23c vom 21.11.2012 gilt. Allein dieser kommt demnach als tauglicher Rechtsgrund für einen Anspruch auf Gegenwertzahlung in Betracht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014 - 6 U 115/11 (Kart) -, juris, Tz. 118).

II.

Der satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrats vom 21.11.2012 (im Folgenden:

SEB) selbst kann ebenfalls nicht als Rechtsgrund für den geltend gemachten Anspruch herangezogen werden. Denn auch der SEB verstößt gegen § 307 BGB und ist damit unwirksam (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 122).

1. Ebenso wie § 23 VBLS a.F. (BGH, Urteil vom 10.10.2012 - IV ZR 10/11 -, juris; Urteil vom 06.11.2013 - KZR 58/11 -, juris) unterliegen die mit der 18. Satzungsänderung geänderten Bestimmungen über die Erhebung des Gegenwerts der uneingeschränkten Inhaltskontrolle des § 307 BGB. Die Regelungen sind nämlich ohne tarifrechtlichen Ursprung. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs und der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs haben sich für die Regelung des § 23 VBLS a.F. mit den gegen diese Beurteilung gerichteten Argumenten befasst und sie nicht für durchgreifend erachtet (BGH a.a.O.). Insbesondere kommt es auf den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24.11.2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 für die Beurteilung des Streitfalls nicht an. Dieser Tarifvertrag ordnet eine unzulässige echte Rückwirkung an, soweit er zum 01.01.2001 rückwirkend in Kraft gesetzte Regelungen zum Gegenwert für Beteiligungen enthält, die - wie die hier streitgegenständliche Beteiligung - vor Abschluss dieses Änderungstarifvertrages beendet wurden (BGH a.a.O.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 122).

2. Die Neuregelung führt zu einer unangemessenen Benachteiligung der betroffenen ausstiegswilligen Arbeitgeber und ist mithin gemäß § 307 BGB unwirksam.

a) Während § 23 VBLS a.F. alternativlos eine Einmalzahlung des Gegenwerts vorsah und die Arbeitgeber dadurch unangemessen benachteiligte (BGHZ 195, 93 Rn. 58 ff.), haben Arbeitgeber wie die Beklagte, welche zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2012 ausgeschieden sind, gemäß Nr. 5 Satz 1 SEB alternativ zur Zahlung des bisherigen (um den Wert der verfallbaren Anwartschaften) verminderten Gegenwerts die Möglichkeit der Zahlung eines durch Neuberechnung zu einem einvernehmlich festzulegenden Stichtag, spätestens dem 31.12.2014, ermittelten Gegenwerts (Nr. 5 Satz 3 SEB) oder der Zahlung aufgrund des sog. Erstattungsmodells.

Auch diese Neuregelung benachteiligt die ausgeschiedenen Arbeitgeber unangemessen. Der Bundesgerichtshof hat die bisherige Gegenwertregelung deshalb für un-

angemessen erklärt, weil die Arbeitgeber den zu leistenden Ausgleich durch die Zahlung des Barwerts als Einmalzahlung zu erbringen hatten, ohne dass ihnen eine Alternative zur Verfügung stand (BGH, Urteil vom 10.10.2012 - IV ZR 10/11 -, juris, Rn. 58 ff.). Begründet wurde die Unangemessenheit zum einen mit der daraus folgenden finanziellen Belastung (BGH a.a.O., Rn. 61), zum anderen damit, dass alle derzeitigen und künftigen Leistungen der VBL in den kommenden Jahren in eine konkrete Summe umgerechnet werden müssen. Die Bewertung von Zahlungen der VBL, die unter Umständen erst in Jahrzehnten zu erbringen sind, birgt erhebliche Prognoserisiken (Lebenserwartung, Zinsentwicklung etc.). Das Risiko, dass sich die Prognosen als unzutreffend erweisen, wird zwar sowohl vom Ausscheidenden als auch von der VBL gemeinsam getragen, wobei allerdings die VBL das Risiko einer zukünftigen Unterdeckung nach wie vor durch Sicherheitszuschläge wie etwa die Fehlbetragsabgabe von 10 % der Gegenwertforderung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 VBLS zu vermindern versucht. Eine unangemessene Benachteiligung ergibt sich aber bereits daraus, dass man den ausgeschiedenen Beteiligten einem derart gravierenden Prognoserisiko aussetzt, obwohl dies nicht zwingend notwendig ist, da es Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Gegenwerts gibt, die dieses Risiko nicht aufweisen (BGH, a.a.O., Rn. 64). Insbesondere stellt es für die VBL keinen übermäßigen Nachteil dar, dass Modelle, die das Prognoserisiko nicht bergen, ihrem Interesse an einem "schnellen Schnitt" und einer zügigen Vertragsabwicklung nicht Rechnung tragen. Die VBL betreut ein Versicherungsverhältnis, das zunächst auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde. Auch nach einer Kündigung hat sie sich wegen des Weiterbestehens der Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherten auf eine über viele Jahre angelegte Leistungsphase und damit auf ein langes Nachwirken der gekündigten Beteiligungsverhältnisse einzustellen. Einen "schnellen Schnitt" gibt es unter Berücksichtigung der Leistungsseite ohnehin nicht. Daher stellt es für die VBL keinen übermäßigen Nachteil dar, sich auch beim finanziellen Ausgleich der Rentenlasten auf einen längeren Abwicklungszeitraum einzustellen. Dies ist zwar möglicherweise mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Jedoch ist die VBL nicht gehindert, den ausscheidenden Beteiligten mit diesen Kosten angemessen zu belasten. Dem Interesse der VBL an geringerem Verwaltungsaufwand hat der Bundesgerichtshof daher gegenüber den Interessen des ausscheidenden Beteiligten eine untergeordnete Bedeutung

eingeräumt (BGH, a.a.O., Rn. 58 ff.).

b) Da das nunmehr geltende Gegenwertmodell nach wie vor die gravierende finanzielle Belastung (Einmalzahlung) mit sich bringt und außerdem die ausscheidenden Beteiligten unverändert einem gravierenden Prognoserisiko ausgesetzt sind, beseitigt die Neuregelung die damit verbundene Unangemessenheit nur dann, wenn den ausscheidenden Beteiligten eine angemessene Alternative zum Gegenwertmodell zur Verfügung steht. Diesen Anforderungen genügt das von der VBL als Alternative angebotene für die Beklagte maßgebliche Erstattungsmodell bei seiner Gesamtbetrachtung nicht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 127).

aa) Das bei unterstellter Beteiligung für die Beklagte maßgebliche - nach Nr. 5 Satz 11 SEB modifizierte - Erstattungsmodell sieht vor, dass der Arbeitgeber an die VBL für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren die Aufwendungen für Betriebsrentenleistungen erstattet, die ihm zuzurechnen sind (Nr. 5 Satz 11 Buchst. a) SEB). Zur Abdeckung der Verwaltungskosten wird der zu erstattende Betrag jeweils um zwei Prozent erhöht (Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit § 23c Abs. 2 Satz 6 VBLS n.F.). Die Vorschusszahlung erfolgt erstmals zum vereinbarten Stichtag (spätestens 31.12.2014, vgl. Nr. 5 Satz 6 SEB) und danach jährlich zum 31.03. (Nr. 5 Satz 11 Buchst. c). Für den Zeitraum vor dem vereinbarten Stichtag hat der Arbeitgeber die vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem vereinbarten Stichtag bereits gezahlten Betriebsrentenleistungen in einem Betrag zu erstatten und zu verzinsen, Nr. 5 Satz 5 ff. SEB, wenn die VBL den Betrag nicht verzinslich stundet. Auf den Erstattungszeitraum von 20 Jahren werden die Kalenderjahre vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum vereinbarten Stichtag angerechnet (Nr. 5 Satz 11 a) Satz 2).

Der Vorschuss wird von der VBL bzw. deren Verantwortlichem Aktuar auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers zu Beginn des Erstattungszeitraums anhand des Barwerts der nach dem Ausscheiden des Beteiligten zu erfüllenden Verpflichtungen nach § 23a VBLS n.F. ermittelt (Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit §23 c Abs. 1 Satz 5 VBLS n.F.).

Zum Aufbau eines Deckungskapitals zur Ausfinanzierung der bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche leistet der Arbeitgeber jeweils zum 31.

März zusätzlich einen Betrag in Höhe von mindestens 2 Prozent seiner durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden (Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit §23c Abs. 3 VBLS n.F.).

Gemäß § 23c Abs. 4 Satz 1 VBLS n.F., der - wie sich aus Nr. 5 Satz 11 Buchst. b) Satz 2 SEB ergibt - gemäß Nr. 5 Satz 11 SEB auch auf Arbeitgeber, welche zwischen dem 01.01.2002 und 31.12.2012 ausgeschieden sind, Anwendung findet, hat der ausgeschiedene Arbeitgeber als Mindestbetrag den Wert der jährlichen Umlage zu bezahlen, welche er zu leisten hätte, wenn die Beteiligung fortbestehen würde. Bemessungsgrundlage hierfür ist der Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der letzten fünf Jahre. Auf diesen Vorschuss wird gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 VBLS n.F. i.V. mit Nr. 5 Satz 11 SEB der Vorschuss für die Aufwendungen der Betriebsrentenleistungen angerechnet. Soweit dieser Vorschuss den Mindestbetrag unterschreitet, ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 VBLS n.F. jährlich zum 31. März die Differenz zwischen Vorschuss und weiterem Mindestbetrag zusätzlich für den Aufbau des Deckungskapitals nach Absatz §23 Abs. 3 VBLS n.F. zu zahlen.

Gemäß § 23c Abs. 1 Satz 9 VBLS n.F., der gemäß Nr. 5 Satz 11 SEB auch auf Arbeitgeber, welche zwischen dem 01.01.2002 und 31.12.2012 ausgeschieden sind, Anwendung findet, hat der Arbeitgeber am Ende des Erstattungszeitraums die Differenz zwischen dem Gegenwert und dem vorhandenen Deckungskapital als Schlusszahlung zu leisten. Umgekehrt wird in dem Fall, in dem das während der Erstattungszeit aufgebaute Deckungskapital den am Ende des Erstattungszeitraums berechneten Gegenwert überschreitet, dem Arbeitgeber dieser Betrag erstattet (Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit § 23c Abs. 1 Satz 12 VBLS n.F.). Abweichend von § 23c Abs. 1 VBLS n.F. ermittelt die Beklagte sowohl zu dem vereinbarten Stichtag für den Beginn der Erstattung künftiger Rentenleistungen als auch zum Ende des Erstattungszeitraums den Gegenwert nach Nr. 2 SEB. Anders als nach § 23c Abs. 1 Satz 8 VBLS n.F. sind damit maßgeblich nicht die zum Ende des Erstattungszeitraums geltenden Rechnungsgrundlagen (wie z.B. geänderter Rechnungszins und Sterbetafeln, Verwaltungskosten), sondern die in Nr. 2 SEB genannten Rechnungsgrundlagen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 132).

bb) Das von der VBL zur Wahl gestellte Modell stellt daher eine Kombination zwischen ei-

nem (an den Aufbau eines Kapitalstocks gekoppelten) Erstattungsmodell und einem Gegenwertmodell dar. Dieses Kombinationsmodell führt nicht nur zu weitreichenden finanziellen Belastungen der ausgeschiedenen Beteiligten, weil die ausscheidenden Beteiligten während des Erstattungszeitraums finanziell so behandelt werden, als wären sie Beteiligte der VBL geblieben (s.u. (1)) und weil die Schlusszahlung nach wie vor beträchtlich sein kann (s.u. (2)). Es birgt darüber hinaus ein gravierendes Prognoserisiko (s.u. (3)). Diese Nachteile führen jedenfalls in ihrer Gesamtheit mangels eines sie rechtfertigenden Interesses der VBL zur Unangemessenheit (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 133).

(1) Die ausscheidenden Beteiligten werden bis zum Ende des Erstattungszeitraums finanziell so behandelt, als wären sie Beteiligte der VBL geblieben (Löwisch, ZTR 2013, 534, 539; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 134). Denn der ausgeschiedene Arbeitgeber hat als Mindestbetrag den Wert der jährlichen Umlage zu bezahlen, welche er zu leisten hätte, wenn die Beteiligung fortbestehen würde (Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit § 23 Abs. 4 Satz 1 VBLS n.F.). Dies gilt auch dann, wenn die dem Beteiligten zuzurechnenden Rentenleistungen unter diesem Wert liegen. Die sich daraus ergebende Differenz dient dem Aufbau eines Deckungskapitals. Dabei muss der Beteiligte einen Betrag in Höhe von mindestens 2% seiner durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre zum Aufbau des Deckungskapitals beitragen. Die zu erfüllenden Anwartschaften und Leistungsansprüche sind innerhalb des Abrechnungsverbandes Gegenwerte bis zum Ende des Erstattungszeitraums in einem Unterabrechnungsverband zu führen (Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit § 23c Abs. 1 Satz 6 VBLS n.F.). Die Aufwendungen zum Aufbau des Deckungskapitals werden ebenfalls diesem Unterabrechnungsverband zugeführt und dort auf dessen Kosten getrennt vom übrigen Vermögen angelegt und verwaltet (Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit §23 Abs. 1 Satz 7 VBLS n.F.). Damit werden die Kündigungsfolgen faktisch bis zum Ende des Erstattungszeitraums hinausgeschoben. Dabei können die an die VBL jährlich abzuführenden Zahlungen für die Beteiligten mit überwiegend "anwärterlastigem Versichertenbestand" sogar höher sein als bei Fortführung der Beteiligung. Dabei hat der ausgeschiedene Beteiligte die Zahlungen nach § 23c Abs. 2 bis 4 VBLS von mindestens 8,45% des maßgeblichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts als jährliche Einmalzahlung im Voraus zu zahlen, wäh-

rend die VBL die Betriebsrenten monatlich zahlen und auch die Beteiligten nur zur monatlichen Zahlung der Umlage und der Sanierungsgelder verpflichtet sind (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 134).

(2) Da nach Ablauf des Erstattungszeitraums die ausgeschiedenen Beteiligten, deren im Erstattungszeitraum aufgebautes Deckungskapital unter dem Betrag des Gegenwerts liegt, den Differenzbetrag zu leisten haben, sehen sich solche einer Einmalzahlung ausgesetzt. Dieser Betrag kann - insbesondere für solche Arbeitgeber, die wie die Beklagte zwischen dem 01.01.2002 und 31.12.2012 ausgeschieden sind - beträchtlich sein (vgl. Löwisch, ZTR 2013, 534, 539; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 135). Denn bei diesen werden auf den Erstattungszeitraum von 20 Jahren die Kalenderjahre vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum vereinbarten Stichtag angerechnet (Nr. 5 Satz 11 lit. a Satz 2). Damit wird die Schlusszahlung auf den Gegenwert beträchtlich vorgezogen (Löwisch, ZTR 2013, 534, 539; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 135). Während dieses Zeitraums müssten solche Arbeitgeber nicht nur die künftigen Rentenzahlungen erstatten, den Kapitalstock aufbauen und die Leistungen für die neue Zusatzversorgung erbringen. Vielmehr müssen sie durch Rückstellungen auch für eine Schlusszahlung in kürzester Zeit in beträchtlicher Höhe vorbeugen (vgl. Löwisch, ZTR 2013, 539; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 135). Erschwerend kommt hinzu, dass die ausgeschiedenen Beteiligten für den Zeitraum vor dem vereinbarten Stichtag die vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem vereinbarten Stichtag bereits gezahlten Betriebsrentenleistungen in einem Betrag zu erstatten und zu verzinsen haben (Nr. 5 Satz 5 SEB; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 135).

Zwar kann die VBL die Zahlung des Erstattungsbetrages für die Vergangenheit unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, stunden (Nr. 5 Satz 10 SEB). Diese Möglichkeit der Stundung führt jedoch zu keinem Ausgleich, der die Unangemessenheit beseitigt. Eine wegen ihres Inhalts unwirksame Bestimmung wird nicht dadurch wirksam, dass der Berechtigte davon nicht in vollem Umfang Gebrauch macht (BGHZ 195, 93 Rn. 71; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 136).

Da die Beteiligten, die ihre Beteiligungsvereinbarung beenden, typischer Weise Netto-Zahler sind und damit über "anwärterlastige" Versichertenbestände - also über einen hohen Anteil an aktiv Beschäftigten - verfügen, kann in dem Erstattungszeitraum von maximal 20 Jahren nur ein recht geringer Teil der Rentenlast aus diesem Bestand beglichen werden. Dies führt dazu, dass bei solchen Beteiligten bei weitem der größte Teil der Rentenlast in den Zeitraum nach Ablauf des Erstattungszeitraums fällt (vgl. Niermann/Fuhrmann, BetrAV 2013, 105, 110; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 137).

Allerdings ist nach Ablauf des Erstattungszeitraums tatsächlich nur die Differenz zwischen dem Deckungskapital und dem Gegenwert zu leisten. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, das modifizierte Erstattungsmodell verhindere finanzielle Belastungen der früheren Beteiligten. Denn dabei wird übersehen, dass dies allein darauf zurückzuführen ist, dass die Beteiligten während des Erstattungszeitraums - zusätzlich zu den von der VBL an ihre Arbeitnehmer zu zahlenden Rentenbeträgen - erhebliche Leistungen zum Aufbau des Kapitalstocks erbringen müssen (Löwisch, ZTR 2013, 534, 539; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 138).

Es ist auch nicht so, dass mit der Wahl des Erstattungsmodells feststeht, dass ein reduzierter Einmalbetrag erst nach Ablauf des 20-Jahres-Zeitraums zu leisten ist. Ist der Arbeitgeber mit seinen jährlich zum 31. März zu erbringenden Aufwendungen mit mehr als drei Monaten in Verzug oder erbringt er die Insolvenzsicherung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, hat er nämlich die Schlusszahlung zu leisten (§ 23c Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 3 VBLS n.F.). Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber auch nur mit einem geringen Teil seiner Zahlungslast in Verzug kommt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 140).

(3) Es kommt hinzu, dass das zur Wahl stehende modifizierte Erstattungsmodell für die ausscheidenden Beteiligten nach wie vor ein gravierendes Prognoserisiko birgt. Es bedarf auch insoweit der Berechnung des Gegenwerts, da die Schlusszahlung sich nach der Differenz zwischen Deckungskapital und errechnetem Gegenwert bemisst. Für die Gegenwertberechnung müssen alle derzeitigen und künftigen Leistungen der VBL in kommenden Jahren in eine konkrete Summe umgerechnet werden. Zwar be-

schränkt sich dieses Risiko auf den Zeitraum nach Ablauf des Erstattungszeitraums. Da die Beteiligten, die ihre Beteiligungsvereinbarung beenden, typischerweise - wie ausgeführt - Netto-Zahler sind und damit über "anwärterlastige" Versichertenbestände verfügen, betrifft dieser Erstattungszeitraum jedoch nur einen recht geringen Teil der Rentenlast (vgl. Niermann/Fuhrmann, BetrAV 2013, 105, 110; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 141).

Allerdings verändern sich für in den Anwendungsbereich des SEB fallende Beteiligte die Rechnungsgrundlagen nicht. Denn nach Maßgabe des SEB sind nach wie vor die bisherigen Rechnungszinsen sowie die bisher zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen (Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck) zugrunde zu legen. Die Sterbetafeln VGL 2010 G gelten lediglich für Arbeitgeber, die nach dem 31.12.2012 aus der Beteiligung bei der VBL ausgeschieden sind. Nicht anders als nach der früheren Satzungslage, nach der bei der Berechnung des Gegenwerts auch die entscheidenden Rechnungsgrundlagen feststanden und mit den für die Beklagte geltenden Rechnungsgrundlagen übereinstimmen, besteht jedoch das Risiko, dass sich die in die Berechnung eingestellten Annahmen - etwa zur Lebenserwartung, zur Anzahl und Lebensdauer der Nachkommen der Beschäftigten, zum Zinsniveau und zur Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Renten in bestimmter Höhe - nicht als zutreffend erweisen und damit unter oder über dem tatsächlich benötigten Betrag liegen. Der ausgeschiedene Beteiligte trägt die biometrischen Risiken mithin nicht lediglich während des Erstattungszeitraums (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 142).

(4) Die Ausgestaltung des Erstattungsmodells mit den dargestellten Nachteilen für die Beteiligten ist unangemessen. Ob die Regelung einer langjährigen Vertragsbindung in einem Dauerschuldverhältnis den Vertragspartner unangemessen in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt, ist anhand einer umfassenden Abwägung der schutzwürdigen Interessen beider Parteien im Einzelfall festzustellen. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, welcher Kapitalaufwand dem die Laufzeit vorgebenden Vertragsteil für die Erfüllung des Vertrages entsteht. Muss er hohe Entwicklungs- und Vorhaltekosten aufwenden, die sich nur bei längerer Vertragsdauer amortisieren, so rechtfertigt dies regelmäßig eine längerfristige Bindung des anderen Teils an den

Vertrag (BGH, Urteil v. 21.12.2011 - VIII ZR 262/09 - NJW-RR 2012, 249 Rn. 23). Da der VBL für die Vertragserfüllung derart hohe notwendige Kosten erst mit Fälligkeit der Rentenleistung entstehen, fehlt eine sachliche Rechtfertigung für eine solch lange faktische Bindung. Allerdings liegt bei Rentenversicherungen - unabhängig von der Art ihrer Finanzierung - aus der Natur der Sache eine unbefristete Laufzeit zumindest nahe. Im Fall der Kapitaldeckung folgt regelmäßig auf eine längere Anspar- eine kürzere Auszahlungsphase. Bei einer Umlagefinanzierung erwirbt der versicherte Beschäftigte ebenfalls den Anspruch auf die Rente durch langfristige Zahlungen während des Arbeitslebens ("Generationenvertrag", BGH, Urteil v. 08.04.2014 - KZR 53/12 Rn. 42 -VBL-Versicherungspflicht). Jedoch rechtfertigt dies jedenfalls eine faktische Bindung von 20 Jahren nicht. Regelmäßig werden die angemessenen Interessen der Beteiligten bei solchen Verträgen durch ein Kündigungsrecht nach 3 Jahren angemessen berücksichtigt (vgl. § 11 Abs. 4 VVG; BT-Drucks. 16/3945 S. 49). Nichts anders kann im Falle einer faktischen Bindung gelten (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 143).

Soweit die VBL die Zahlungen zur Erbringung der dem jeweiligen Beteiligten zuzurechnenden Rentenleistungen benötigt, ist die Zahlungsverpflichtung des Beteiligten nicht zu beanstanden. Ein Interesse der VBL, darüber hinaus pauschal - und unabhängig vom Bedarf - mindestens 2% der durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre des Beteiligten einzufordern, ist dagegen nicht auszumachen. Gleiches gilt, soweit sie - unabhängig von den dem Beteiligten zuzurechnenden Rentenleistungen - als Mindestbetrag den Wert der jährlichen Umlage fordert, welche der Beteiligte zu leisten hätte, wenn die Beteiligung fortbestehen würde. Denn den Zahlungen der Beteiligten steht insoweit keine aktuelle Gegenleistung der VBL gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist nicht interessengerecht, den ausscheidenden Beteiligten, der die Rentenleistungen im Voraus an die VBL zu erstatten und daneben seinen Arbeitnehmern eine laufende Zusatzversorgung zu gewährleisten sowie außerdem nicht unerhebliche Kosten der Insolvenzsicherung zu tragen hat, auch noch mit Leistungen zum Aufbau eines Kapitalstocks zu belasten (Löwisch, ZTR 2013, 534, 539; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 144). Auf Seiten des ausscheidenden Beteiligten besteht ein legitimes Interesse, die Zahlungen an die VBL auf ein notwendiges Maß zu begrenzen (vgl. BGH, Urteil v.

10.10.2012, a.a.O., Rn. 48; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 144).

Ein Interesse der VBL, das dieses Interesse überwiegt, ist dagegen nicht auszumachen. Da die VBL diese Beträge erst für zukünftig fällig werdende Rentenleistungen benötigt, reicht insoweit aus, dass sichergestellt ist, dass eine Erstattung in der Zukunft zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt (vgl. BGHZ 195, 93 Rn. 64; Gansel, VuR 2013, 109, 112; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 145). Diesem Interesse trägt die in § 23 Abs. 5 Satz 11 lit. b) SEB vorgesehene Insolvenzsicherung hinreichend Rechnung. Diese modifiziert § 23c Abs. 7 Satz 1 VBLS, wonach der ausgeschiedene Arbeitgeber für den Fall seiner Insolvenzfähigkeit für die Dauer der Erstattung bis zur Leistung der Schlusszahlung eine Insolvenzsicherung in Höhe des zum Ausscheidestichtag ermittelten Gegenwerts beizubringen hat. Für Beteiligte wie die Beklagte, welche zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL ausgeschieden sind, ermittelt die VBL abweichend hiervon sowohl zu dem vereinbarten Stichtag für den Beginn der Erstattung künftiger Rentenleistungen als auch zum Ende des Erstattungszeitraums den Gegenwert für die Feststellung der Höhe der Insolvenzsicherung (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 145).

Die zeitliche Beschränkung des Erstattungszeitraums kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass sich dadurch die Verwaltungskosten für den Beteiligten vermindern. Denn nicht nur während des Erstattungszeitraums werden Verwaltungskosten erhoben (vgl. Nr. 5 Satz 11 SEB i.V. mit § 23c Abs. 2 Satz 6 VBLS n.F.). Vielmehr ist auch der für die Schlusszahlung maßgebliche Gegenwert zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 Prozent zu erhöhen. Dies gilt sowohl für zwischen dem 01.01.2002 und dem 31.12.2012 ausgeschiedene Beteiligte - wie die Beklagte - (Nr. 2 § 23 Abs. 2 Satz 8 SEB) als auch für danach Ausgeschiedene (§ 23a Abs. 2 Satz 5 VBLS n.F.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 149).

Es ist auch nicht sichergestellt, dass die zum Aufbau eines Deckungsstocks eingezahlten Beträge die Schlusszahlung tatsächlich mindern. Das Risiko einer fehlerhaften, nicht ertragreichen oder gar verlustreichen Anlage des Deckungskapitals trägt allein der ausgeschiedene Arbeitgeber, der keinerlei Einfluss auf die Anlageart hat. Genauso wenig ist sichergestellt, dass der einbezahlte Erstattungsbetrag vollumfäng-

lich den Arbeitnehmern des ausgeschiedenen Beteiligten zugutekommt. Denn für den Fall, dass der Abrechnungsverband Gegenwerte zum Ende eines Geschäftsjahres einen Verlust ausweist, erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrages durch Herabsetzung der Leistungen aus diesem Abrechnungsverband, wobei über Beginn und Höhe der Leistungsabsenkung der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars entscheidet. Es besteht damit das Risiko, dass die Rentenleistungen auch solcher ehemaliger Arbeitnehmer eines Beteiligten, der die benötigten Erstattungsleistungen erbracht hat, herabgesetzt werden. In diesem Fall müsste der ausgeschiedene Beteiligte gegenüber seinen ehemaligen Arbeitnehmern für den Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG einstehen und damit letztlich die Rentenzahlungen doppelt erbringen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 150).

Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand, der Arbeitgeber könne auf Antrag den Erstattungszeitraum jederzeit verkürzen oder freiwillig höhere Beiträge leisten, um früher ausfinanziert zu sein. Denn damit ist eine noch höhere finanzielle Belastung der Beteiligten verbunden, der keine gegenwärtige finanzielle Belastung der VBL gegenübersteht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.08.2014, a.a.O., Tz. 151).

cc) Da bereits Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 SEB unwirksam sind, kommt es auf etwaige weitere Unwirksamkeitsgründe nicht an. Insbesondere bedarf keiner weiteren Prüfung, ob auch eine Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen Unionsrecht oder gegen Kartellrecht in Betracht kommt; dem Verweisungsantrag der Beklagten brauchte daher mangels Erheblichkeit nicht nachgegangen zu werden.

III.

Auch ein Erstattungsanspruch der Klägerin auf Grundlage des Rechtsgedankens des § 670 BGB kann hier nicht zuerkannt werden.

Rechtsgrundlage für Ansprüche der VBL gegen die Beklagte ist grundsätzlich die Satzung der VBL. Hierbei handelt es sich um ein geschlossenes Regelwerk, das - nicht zuletzt aufgrund tariflicher Vorgaben - Rechte und Pflichten der Beteiligten umfassend regelt. Abgesehen von Einzelfällen, in denen etwa auf Grundlage des § 242 BGB korrigierend in die allge-

meinen Vorgaben der Satzung eingegriffen werden muss, verbietet sich ein Rekurrieren auf die „Rechtsgedanken" allgemeiner bürgerlich-rechtlicher Vorschriften damit von selbst. Letztlich besteht hierzu auch keine Notwendigkeit, da der Bundesgerichtshof ausdrücklich die Möglichkeit aufgezeigt hat, die Gegenwertfrage rückwirkend einer wirksamen Regelung zuzuführen (vgl. oben).

IV.

Auf die weiteren zwischen den Parteien streitigen Fragen, ob überhaupt eine Beteiligung der Beklagten an der VBL vorliegt - insbesondere ob von einer Rechtsnachfolge nach der Maler- und Lackier-Innung Frankfurt/Main auszugehen ist -, und ob die angebliche Gegenwertforderung korrekt berechnet wurde, kommt es damit nicht mehr an.

V.

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des versicherungsathematischen Gutachtens kann nach alledem ebenfalls nicht bestehen.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Walter	Leyh	Dr. Kemnitz
Richterin am Landgericht	Richterin	Richter am Landgericht

Verkündet am 09.12.2016

Huck, JAng.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 12.12.2016

LANDGERICHT KARLSRUHE

Huck
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig